

AUSGABE 2/2017



W&P NEWS

INFORMATIONEN FÜR
MANDANTEN & MITARBEITER



- *FERIENIMMOBILIEN IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG*
- *STEUERLICHE HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2017*
- *GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2017*
- *DATEV UNTERNEHMEN ONLINE*
- *AUSGEWÄHLTE FÖRDERPROGRAMME*

Inhalt

STEUERRECHT

- Ferienimmobilien im Fokus der Finanzverwaltung
Ein Überblick über steuerliche Stolperfallen bei
Ferienimmobilien im Inland SEITE 4 - 8
- Steuerliche Hinweise und Informationen
zum Jahreswechsel 2017 SEITE 9 - 12
- Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresabschluss 2017 SEITE 12 - 15
- Pauschalsteuer für Geschenke und
Benzinkosten des Arbeitnehmers SEITE 16
- DATEV Unternehmen online SEITE 17 - 18

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Ausgewählte Förderprogramme SEITE 19 - 22
- Wirtschaftsforum Westfalen am 3. Februar 2018 SEITE 23

Impressum

W&P NEWS

Informationen für Mandanten
und Mitarbeiter

HERAUSGEBER:

W&P-Beratungsgruppe

REDAKTIONSTEAM:

Franz Beckschäfer
59065 Hamm
Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-kipke.de

Andreas Reher
48155 Münster
Tel. 02 51/49 09 60
www.reher-collegen.de

AUSGABE: 2/2017

AUFLAGE: 1.500 Stück

KONZEPTION:

<<zweiD>> Agentur
Ines Wulfert
Ursulastraße 14, 59069 Hamm
Tel. 0 23 81/9 73 69 72
contact@zwei-D-Agentur.de
www.zwei-D-Agentur.de

TITELBILD: pixabay/ralph

INFORMATION:

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre
ist nach bestem Wissen und Kenntnis-
stand erstellt worden. Die Komplexität
der Themen und der ständige Wandel der
Rechtsmaterie machen es notwendig,
unsere Haftung und Gewähr sowie die der
W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion

Wir wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest,
einen guten Jahresausklang
und für das neue Jahr
viel Freude und Erfolg.

Ihr Team der W & P News



Editorial

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,*

das Jahr 2017 geht in seine finale Phase. Deutschland hat eigentlich allen Grund, zufrieden zurück zu blicken. Das Thema Flüchtlinge/Migration, je nach politischer Couleur oder Einstellung positiv oder negativ besetzt, hat sich trotz aller Emotionalitäten auf eine gewisse Griffigkeit reduziert, das Wirtschaftsklima steht auf Höchstniveau, wir sind der Musterknabe in Europa, ohne Lehrmeister zu sein und der traditionell unzufriedene Deutsche sprüht vor Konsumlust.

Was uns noch fehlt, ist eine Regierung. Solange die aus der politischen Mitte kommt, ist es im historischen Überblick nicht wirklich wichtig, ob sie von halb rechts oder halb links getrieben wird, solange der Weg durch die Mitte geht.

Die gescheiterten Jamaika-Konsultationen sind ein Paradebeispiel dafür. Es gab bereits vorher, von der Öffentlichkeit eher unbemerkt, eine große Übereinstimmung trotz unterschiedlichster Farbgebung. Das Problem war, das eigene Profil als herausragend in der anzustrebenden Koalition geschärft der Öffentlichkeit näher zu bringen. Wenn das zwei kleinere Parteien tun, geht das Profil des einen zwangsläufig zulasten des anderen.

68 Jahre Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, dass das Land bei konservativer Regierung weder zur sozialen Kälte verkommt noch bei sozialdemokratischer Führung in den volkswirtschaftlichen Abgrund versenkt wird. Der Grund liegt ganz sicher darin, dass in vielen wesentlichen Grundsätzen zwischen den Parteien weitgehende Übereinstimmung herrscht. Die vielen wichtigen und notwendigen Gesetze oder Gesetzesänderungen der letzten Jahrzehnte beruhten zu mehr als 90 % auf Konsens.

Auch wir versuchen in unserer Arbeit mit Ihnen und für Sie, immer einen Konsens herzustellen. Bei eingeschalteter Vernunft ist dies immer der beste Weg voranzukommen.

*Das Redaktionsteam
Franz Beckschäfer, Andreas Reher*



FERIENIMMOBILIEN IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG

EIN ÜBERBLICK ÜBER STEUERLICHE STOLPERFALLEN

BEI FERIEIMMOBILIEN IM INLAND

Die Oberfinanzdirektion NRW veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite interne Prüffelder. In NRW haben die Finanzämter die Möglichkeit, weitere sog. dezentrale Prüffelder zu wählen. Ein beliebtes Schwerpunktthema der Finanzämter sind Einkünfte, die im Zusammenhang mit der Vermietung oder Veräußerung von Ferienimmobilien stehen. Vor dem Hintergrund, dass vereinzelt Finanzämter auch dieses Jahr wieder einen derartigen Schwerpunkt gesetzt haben, bietet es sich an, die unterschiedlichen Fallstricke in Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuerrecht darzustellen und Praxishinweise zu Ferienimmobilien im Inland zu vermitteln.

I. Fallstricke bei der Umsatzsteuer

1. Vermietung

Wer in Deutschland eine Immobilie vermietet, ist Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG, weil er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Dieser Tatbestand ist unabhängig von der Absicht, Gewinne zu erzielen (Liebhabelei), erfüllt, da nur auf die Absicht zur Erzielung von Einnahmen abgestellt wird. Hintergrund ist, dass die Vermietung einer im Inland gelegenen Ferienimmobilie eine sonstige Leistung ist, die nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a UStG im Inland ausgeführt wird und somit steuerbar ist. Ob die Leistung steuerpflichtig oder steuerbefreit ist, ist für die Unternehmereigenschaft irrelevant.

Kurzfristige Vermietung ist nicht steuerbefreit. Grundsätzlich greift bei Ferienwohnungen nicht die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, weil es sich um eine kurzfristige Beherbergung von Fremden nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG handelt. Eine Vermietung ist auf eine kurzfristige Beherbergung gerichtet, wenn sie nach der Absicht des Vermieters nicht länger als sechs Monate dauern soll (BFH, Urteil v. 27.10.1993 - XI R 69/90). Denkbar ist aber auch, dass ein Ferienobjekt ebenfalls für eine langfristige Vermietung geeignet ist und angeboten wird, z. B. als Montagewohnung o. ä. Hält der Unternehmer dieselben Räume sowohl für Dauermieter als auch zur nur vorübergehenden Beherbergung bereit, besteht eine Steuerpflicht hinsichtlich sämtlicher Umsätze (BFH, Urteil v. 20.04.1988 - X R 5/82, BStBl 1988 II S. 795).

Allerdings wird die Umsatzsteuer nach der sog. Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG) nicht erhoben, wenn der Bruttoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalender 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Kleinunternehmerregelung findet kraft Gesetzes Anwendung. Nach § 19 Abs. 2 UStG wird dem Unternehmer jedoch die Möglichkeit eingeräumt, auf die Anwendung zu verzichten.

Die zuvor genannte Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz i. S. des § 19 Abs. 3 UStG und somit auf das ganze Unternehmen. Die Kleinunternehmergrenze ist insbesondere schnell überschritten, wenn mehrere Ferienwohnungen vermietet werden oder weitere Tätigkeiten, die nicht nach § 19 Abs. 3 UStG angenommen sind, erbracht werden.

Werden die Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen, greift für die Vermietung seit dem 01.01.2010 der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG i. H. von 7 %. Das gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Exemplarisch wäre der Wäscheservice zu nennen. Auf derartige Zusatzleistungen findet zwingend der reguläre Steuersatz von 19 % Anwendung, unabhängig davon, ob die Zusatzleistung vertraglich im Zusammenhang mit der Vermietung der Ferienimmobilie vereinbart wurde.

Der Grundsatz, dass eine unselbständige Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird von diesem gesetzlich normierten Aufteilungsgebot verdrängt. In der Praxis dürften unter das Aufteilungsgebot neben den o. g. exemplarischen Leistungen vor allem Leistungen wie die Nutzung von Kommunikationsnetzen wie Telefon und Internet und die Überlassung von Stellplätzen fallen. Wenn kein gesondertes Entgelt für diese Leistungen vereinbart wurde, ist der Anteil zu schätzen. Vereinfachend kann ein Anteil von 20 % angesetzt werden.

Grundsätzlich besteht bei Vermietungsleistungen eine Pflicht zur Erstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG), die bei Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Es kommt nicht darauf an, wer Abnehmer der Leistung ist. Dies wird auch ausführlich im BMF-Schreiben v. 24.11.2004 (BStBl 2004 I S. 1122) dargelegt. Aus diesem BMF-Schreiben ergibt sich, dass keine Aufbewahrungspflicht des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers für steuerpflichtige sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 Satz 1 und 2 UStG bezeichneten Art besteht.



Hinsichtlich der Rechnungsangaben gelten die allgemeinen Vorschriften nach § 14 Abs. 4 UStG. Kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, ist hierauf hinzuweisen. In der Praxis wird ein Ferienwohnungsvermieter oftmals eine Internetplattform einschalten, um die Immobilie zu bewerben und über das Portal zu vermieten. Diese ist nach § 14 Abs. 2 Satz 4 UStG zur Rechnungsstellung berechtigt. Regelmäßig werden deshalb Angaben zur Umsatzsteuerpflicht durch den Anbieter abgefragt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Angaben korrekt und umfassend gemacht werden, um zu vermeiden, dass ungewollt Umsatzsteuer erhoben wird oder dass sie unrechtmäßig nicht erhoben wird.

In der Praxis nutzen Vermieter Buchungsportale zur Vermarktung ihrer Immobilien. Diese übernehmen die Vermittlung und Vermarktung verbunden mit einer massiven Suchmaschinenwerbung, die der einzelne Vermieter ohne diese Hilfe gar nicht erreichen könnte. Regelmäßig treten diese Portale ausschließlich als Vermittler von Ferienunterkünften auf und vermitteln Verträge im Namen und auf Rechnung der Immobilienbesitzer. Somit liegt meist keine Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11 UStG vor. Im Einzelfall sind die genauen Vertragsbedingungen zu prüfen. Die Vermittlungsleistung ist eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung an den Eigentümer, die jedoch in den meisten Fällen auf den Mieter umgewälzt wird.

2. Eigennutzung bei Umsatzsteuerpflicht

Zur Beantwortung der Frage, wie die private Eigennutzung zu behandeln ist, ist die Zuordnung zum Unternehmensvermögen voranzustellen. Bei einem einheitlichen Gegenstand, wie einem Gebäude, besteht ein Zuordnungsgebot, wenn es ausschließlich für unternehmerische Tätigkeiten bezogen wurde und ein Zuordnungswahlrecht, wenn das Gebäude auch für die Verwendung zu nichtunternehmerischen Tätigkeiten vorgesehen ist. Eine anteilige Zuordnung entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil zum Unternehmensvermögen empfiehlt sich in der Praxis nicht, weil sie dem Unternehmer die Möglichkeit nimmt, bei einer Nutzungsänderung höhere Vorsteuern geltend zu machen.

Die Zuordnungsentscheidung ist spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; liegen keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen vor, kann diese auch nicht unterstellt werden. In der Praxis empfiehlt sich insbesondere bei Ferienimmobilien, die Zuordnung schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen, weil mangels Bilanzierung grundsätzlich eine andere Dokumentation schwer zu führen ist.

Erfolgte keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen, weil die unternehmerische Nutzung unter 10 % liegt, oder erfolgte eine anteilige Zuordnung entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil, ist die nichtunternehmerische (Mit-)Benutzung keine unentgeltliche Wertabgabe gem.



§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, weil diese Nutzung allein auf den nichtunternehmerischen Anteil entfällt und somit außerhalb des Unternehmens erfolgt.

Wurde ein Grundstück zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist gleichwohl der eingeschränkte Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b UStG zu beachten. Das hat zur Folge, dass unabhängig von der vollen Zuordnung der Ferienimmobilie zum Unternehmensvermögen der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Selbstnutzung ausgeschlossen ist. Damit entfällt allerdings auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, weil keine Vorsteuerabzugsberechtigung bestand. Die Änderung der unternehmerischen/unternehmensfremden Nutzung wird über § 15a Abs. 6a UStG erreicht. Der Anteil der Selbstnutzung und der Anteil der Vermietung ist im Zeitpunkt der Vorsteuer geltendmachung zu schätzen.

Das sog. Seeling-Modell ist mit Einführung des § 15 Abs. 1b UStG auf Grundstücke, die aufgrund eines Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 31.12.2010 angeschafft worden sind (§ 27 Abs. 16 UStG), nicht mehr möglich. Hierbei ergab sich ein Finanzierungseffekt daraus, dass dem Unternehmer bei Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Grundstücks der volle Vorsteuerabzug zustand. Die Rückgängigmachung für den nichtunternehmerischen Anteil erfolgte jedoch gestreckt über einen Zehnjahreszeitraum über die Versteuerung der Privatnutzung als unentgeltliche Wertabgabe (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG). Unberührt bleiben die Altfälle vor der Einführung von § 15 Abs. 1b UStG (Übergangsregelung nach § 27 Abs. 16 UStG). Insoweit wird die Selbstnutzung weiterhin im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG besteuert. Sowohl die Steuerbefreiung als auch der ermäßigte Steuersatz finden jedoch keine Anwendung.



3. Veräußerung

Dem Grunde nach ist die Grundstückslieferung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei, führt aber gem. § 15a UStG zu einer Berichtigung des beim Erwerb in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs. Bei einem umsatzsteuerfreien Erwerb hat die Steuerfreiheit keine Auswirkung. Anders sieht der Sachverhalt jedoch aus, wenn bei Erwerb optiert wurde und die Veräußerung in den Berichtigungszeitraum von zehn Jahren fällt.

II. Fallstricke bei der Einkommensteuer

1. Vermietung

a) Die Frage nach der Einkunftsart

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Vermietung einer Ferienwohnung nur dann als gewerblich i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG einzustufen, wenn:

die Wohnung für die Führung eines Haushalts voll eingerichtet ist (z. B. Möblierung, Wäsche, Geschirr). Sie muss in einem reinen Feriengebiet im Verband mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen liegen, die eine einheitliche Wohnanlage bilden;

die Werbung für die kurzfristige Vermietung der Wohnung an laufend wechselnde Mieter und die Verwaltung der Wohnung von einer für die einheitliche Wohnanlage bestehenden Feriendienstorganisation durchgeführt wird;

die Wohnung jederzeit zur Vermietung bereitgehalten wird und nach Art der Rezeption eines Hotels laufend Personal anwesend ist, das mit den Feriengästen Mietverträge abschließt und abwickelt und dafür sorgt, dass die Wohnung in einem Ausstattungs-, Erhaltungs- und Reinigungszustand ist und bleibt, der die sofortige Vermietung zulässt.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Andernfalls erfolgt die Vermietung der Ferienwohnung im Rahmen der Vermögensverwaltung innerhalb der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung.

Regelmäßig wird die Vermietung einer in einem sog. Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktion gelegenen Wohnung (Ferienwohnung) durch jederzeitiges Bereithalten für wechselnde Mieter nebst einiger – üblicherweise auch von privaten Zimmervermietern angebotenen – Standardleistungen mit einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension, Hotel) nicht vergleichbar sein und daher für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit nicht ausreichen (BFH, Urteil v. 24.10.2000 - IX R 58/97).

Die Vermietung bleibt selbst dann bloße Vermögensverwaltung, wenn der vermietete Grundbesitz sehr umfangreich ist und der Verkehr mit vielen Mietern erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich bringt. Um der Tätigkeit gewerblichen Charakter

zu verleihen müssen besondere Umstände hinzutreten. Indizien für die Annahme eines Gewerbebetriebs können ein häufiger Mieterwechsel oder wesentliche Sonderleistungen sein.

Ausnahme: Hotelmäßige Organisation. Bei der Vermietung von Wohnraum rechtfertigt ein häufiger Mieterwechsel nur dann die Annahme einer gewerblichen Betätigung, wenn das Mietverhältnis gerade auf kurzfristiges Wohnen angelegt ist und die Vermietung im Hinblick darauf eine hotelmäßige Organisation erfordert. Auch die Tatsache, dass mehrere Ferienwohnungen in einem Haus vermietet werden, führt allein nicht zum Vorliegen eines Gewerbebetriebs.

Sonderleistungen können Reinigung, Zwischenreinigung, Gepäcktransfer, Frühstück, Halb- oder Vollpension, die gesundheitliche Pflege der Bewohner, Handtuch- und Wäscheservice, Telefon- oder Schwimmbadnutzung, Überwachung des Gebäudes, die Entgegennahme von Telefongesprächen und die Beratung hinsichtlich der Gestaltung des Ferienaufenthalts sein. Diese Leistungen müssen jedoch ins Gewicht fallen und dazu führen, dass Gäste sich aufgrund dieser Leistungen bewusst für die Ferienwohnung entscheiden, ein höheres Entgelt verlangt werden kann und ein Einsatz vom Eigentümer/Vermieter bzw. einer beauftragten dritten Person verlangt wird, der über das übliche Maß hinausgeht. Sind die Leistungen von der Vermietung trennbar, wird kein einheitlicher Erfolg geschuldet, weshalb dann die Einordnung der Sonderleistungen als gewerbliche Tätigkeit nicht auf die Vermietungstätigkeit übergeht.

Stehen in einem Gebäude mehrere Wohnungen zur Verfügung, die im Eigentum unterschiedlicher Personen stehen, und werden diese überwiegend als Ferienwohnungen vermietet, ist noch keine Ferienanlage anzunehmen. Hierfür bedarf es eines Auftritts nach außen als eine Einheit und einer gemeinschaftlichen Organisation. Es ist jedoch Vorsicht geboten, wenn sich Eigentümer zusammenschließen, um gemeinschaftlich die Werbekraft zu erhöhen, weil z. B. ein gemeinsamer Name für das Objekt mehr mögliche Gäste anspricht. Nach BFH-Rechtsprechung müssen eine gemeinschaftliche Organisation und ein hotelmäßiges Angebot hinzukommen (vgl. BFH, Urteil v. 25.06.1976 - III R 167/73, BStBl 1976 II S. 728). Ein hotelmäßiges Angebot ist anzunehmen, wenn die Zimmer jederzeit angeboten werden, d. h. auch ohne Voranmeldung in einem Zustand für die sofortige Vermietung bereitgehalten werden, und laufend Personal anwesend ist, das mit den Feriengästen Mietverträge schließt und abwickelt und dafür sorgt, dass die Wohnungen in einem Ausstattungs-, Erhaltungs- und Reinigungszustand sind und bleiben, der die sofortige Vermietung zulässt.

Achtung: Eine gewerbliche Tätigkeit wäre nach § 14 GewO bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen, die nach § 138 AO das zuständige Finanzamt unterrichtet.



b) Einkunftserzielungsabsicht

Regelmäßig werden Ferienwohnungen auch selbst genutzt, was zu der Frage führt, ob eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Grundsätzlich ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit eine Einkunftserzielungsabsicht gegeben. Diese setzt jedoch bei Beginn der Tätigkeit keine Befristung voraus, was nur bei einer ausschließlichen Vermietung zu bejahen ist.

Laut BMF-Schreiben vom 08.10.2004 (BStBl 2004 I S. 933) gilt auch bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Immobilie ohne weitere Prüfung die Annahme, dass eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Die Leerstandszeiten sind dann nicht einer Eigennutzung zuzurechnen (BFH, Urteil v. 21.11.2000 - IX R 37/98, BStBl 2001 II S. 705). Allerdings trägt hierfür der Eigentümer/Vermieter die Feststellungslast. Laut Finanzverwaltung kann von einer ausschließlichen Vermietungsabsicht ausgegangen werden, wenn:

die Wohnung über einen Vermittler vermietet wird und die Eigennutzung ganzjährig vertraglich ausgeschlossen wurde;

sich die Ferienimmobilie in einem Objekt befindet, das selbst genutzt wird;

der Vermieter mehrere Ferienwohnungen an einem Ferienort besitzt und nur eine zu eigenen Zwecken nutzt oder

die Vermietungsdauer der üblichen Saison entspricht.

Unschädlich sind kurzfristige Aufenthalte des Steuerpflichtigen für Wartungsarbeiten, Schlüsselübergabe an Gäste, Reinigung, allgemeine Kontrolle, Beseitigung von Schäden, Durchführung von Reparaturen oder die Teilnahme an einer Eigentümerversammlung. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist das Erfordernis des längeren Aufenthalts schlüssig darzulegen. Insbesondere bei Reisen in das Objekt in der Feriensaison wird das Finanzamt hierauf einen Prüfungsschwerpunkt legen.

Wird eine Ferienwohnung zeitweise selbst genutzt und zeitweise vermietet, ist die Einkunftserzielungsabsicht anhand einer Totalüberschussprognose zu überprüfen. Die Überprüfung ist schon dann erforderlich, wenn der Eigentümer sich eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat, unabhängig davon, ob, wann und in welchem Umfang er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht (BFH, Urteil v. 16.04.2013 - IX R 26/11, BStBl 2013 II S. 613). Als Selbstnutzung gilt auch die unentgeltliche Überlassung an Dritte (z. B. Familienangehörige, Bekannte).

Anhand der für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren geschätzten Einnahmen und Ausgaben ist zu überprüfen, ob sich ein Totalüberschuss ergibt. Dieser Zeitraum beginnt mit Anschaffung/Herstellung des Objekts.

Im ersten Schritt sind die geschätzten Einnahmen zu ermitteln. Hierfür kann auf die Einnahmen der letzten fünf Veranlagungs-

zeiträume zurückgegriffen werden. Eine der allgemeinen Preisentwicklung angepasste Einnahmenermittlung ist bei hinreichenden Anhaltspunkten zulässig. Auf die Höhe der Einnahmen ist ein Sicherheitszuschlag von 10 % vorzunehmen. Im zweiten Schritt sind die geschätzten Werbungskosten zu ermitteln. Hier kann ebenfalls auf den Durchschnitt der letzten fünf Veranlagungszeiträume zurückgegriffen werden. Es ist zu beachten, dass nur Werbungskosten einzubeziehen sind, die auf den Vermietungszeitraum entfallen. Aufwendungen wie Schuldzinsen, Grundbesitzabgaben, Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen u. ä. sind aufzuteilen. Weitere Besonderheit ist, dass die Gebäudeabschreibung generell nach § 7 Abs. 4 EStG anzusetzen ist und Sonderabschreibungen oder erhöhte Abschreibungen bei der Ermittlung außen vor bleiben. Auf die Werbungskosten ist ein Sicherheitsabschlag von 10 % vorzunehmen. Liegen keine Vorjahreswerte vor, auf die zurückgegriffen werden könnte, ist sachgerecht zu schätzen.

c) Werbungskostenabzug

Für den Werbungskostenabzug werden drei Fallgruppen unterschieden: keine Eigennutzung, beschränkte Eigennutzung und unbeschränkte Eigennutzung.

Bei der beschränkten Eigennutzung ist z. B. bei Vermietung durch einen Dritten vertraglich geregelt, welche Zeiten der Selbstnutzung vorbehalten sind. In diesem Fall sind die Leerstandszeiten der Vermietung zuzuordnen. Ist die Selbstnutzung jederzeit möglich, sind die Leerstandszeiten im Wege der Schätzung entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Selbstnutzung zur tatsächlichen Vermietung aufzuteilen. Lässt sich der Umfang der Selbstnutzung nicht aufklären, sind die Aufwendungen zu je 50 % der Selbstnutzung und der Vermietung zuzuordnen (BFH, Urteil v. 06.11.2001 - IX R 97/00, BStBl 2002 II S. 726).

Kosten, die ausschließlich auf die Vermietung entfallen (z. B. Reinigungskosten, Entgelte für die Aufnahme in das Gastgeberverzeichnis und Anschaffungs- und Reparaturkosten für Wirtschaftsgüter), sind direkt der Vermietung zuzuordnen und immer zu 100 % abziehbar. Schönheitsreparaturen kommen sowohl der Vermietung als auch der Selbstnutzung zugute und sind deshalb aufzuteilen.

d) Praxishinweise

In der Anlage V zur Steuererklärung sind in Zeile 7 Angaben zu machen, ob das Vermietungsobjekt als Ferienwohnung genutzt wird. Nach R 21.2 Abs. 1 Satz 1 EStR bleiben Einkünfte unter 520 € steuerfrei, wenn die (Unter-)Vermietung einer selbstgenutzten Immobilie vorliegt.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG kann auch für mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte dem Haushalt des Steuerpflichtigen zuzuordnen sein. Dies gilt insbesondere für eine vom



Steuerpflichtigen tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung (vgl. BMF-Schreiben v. 09.11.2016, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 1).

2. Veräußerung

Bei der Veräußerung von Grundbesitz ist immer die Spekulationsfrist von zehn Jahren zu beachten; ein Unterschreiten der Frist löst ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus. Zweifelsohne liegt ein solches vor, wenn das Objekt während der Vermietungsdauer nicht für eigene Wohnzwecke genutzt wurde.

Streitig war die Rechtslage bei der Privatnutzung, da § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Grundstücke ausnimmt, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. In Teilen der Literatur wurde der Begriff „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ wie in § 10e EStG und in § 4 EigZulG verstanden (vgl. BFH, Urteil v. 18.01.2006 - IX R 18/03). Danach dient eine Wohnung eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Steuerpflichtigen selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird (so auch BFH-Urteil v. 18.01.2006 - IX R 18/03 oder BMF-Schreiben v. 05.10.2000, BStBl 2000 I S. 1383, Rz. 22). Im BMF-Schreiben v. 05.10.2000 zu Zweifelsfragen zur Neuregelung der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein Wirtschaftsgut auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, wenn es vom Steuerpflichtigen nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit ihm jedoch als Wohnung zur Verfügung steht (z. B. Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnung).

In einem jüngeren Urteil des FG Köln v. 18.10.2016 - 8 K 3825/11 sah das Gericht dies jedoch anders und urteilte, dass eine Eigennutzung bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung nicht gegeben sei, wenn diese nicht aus beruflichen Gründen – etwa im Wege der doppelten Haushaltsführung – vorgehalten und genutzt wird, sondern im Wesentlichen Erholungsaufhalten dient. Im Streitfall hatte die Klägerin ein Haus auf Sylt in der Zeit von Dezember 2004 bis zur Veräußerung im September 2006 als Zweitwohnung selbst genutzt.

Das Finanzgericht hielt es nicht mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG für vereinbar, Zweitwohnungen, die nur Erholungsaufhalten dienen, zu begünstigen, weil das Merkmal des eigenen Wohnzwecks nicht erfüllt sei.

Im Revisionsverfahren hat der BFH sich mit Urteil v. 27.06.2017 - IX R 37/16 der Auffassung der Klägerin angeschlossen und entschieden, dass eine Nutzung zu „eigenen Wohnzwecken“ weder die Nutzung als Hauptwohnung voraussetzt noch sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden muss. Nach Auffas-

sung des BFH kann ein Steuerpflichtiger ausdrücklich mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Bei Ferienimmobilien, die sowohl selbstgenutzt als auch vermietet werden, greift nach der hier vertretenen Auffassung die Ausnahmeregelung von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht, weil der Gesetzeswortlaut eine „ausschließliche“ Nutzung zu eigenen Wohnzwecken voraussetzt.

III. Gewerbesteuer

Aus dem Objektsteuerprinzip ergibt sich, dass jeder Betrieb für sich zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist, wenn sich mehrere selbständige Betriebe in der Hand desselben Unternehmers befinden. Es stellt sich die Frage, ob der Betrieb von mehreren Ferienwohnungen durch einen Einzelunternehmer zu einer Zerlegung oder zum Vorliegen mehrerer Gewerbebetriebe führt. Aus einer gemeinsamen Leitung durch denselben Inhaber kann noch nicht auf einen einheitlichen Betrieb geschlossen werden. Ob mehrere gewerbliche Betätigungen eines Einzelunternehmers zu mehreren selbständigen Gewerbebetrieben führen, ist nach der sachlichen Selbständigkeit der einzelnen Betätigungen zu entscheiden. Mehrere Betriebe liegen vor, wenn sich ein organisatorischer, wirtschaftlicher und finanzieller Zusammenhang nicht feststellen lässt.

Die Annahme eines selbständigen Gewerbebetriebs erfordert danach eine vollkommene Eigenständigkeit. Die Verbindung darf im Wesentlichen nur in der Person des Gewerbetreibenden bestehen. Bei gleichartigen Betrieben kann eine Einheit der Betriebe eher angenommen werden als bei ungleichartigen Betrieben. Diese Auffassung teilt auch die Finanzverwaltung, weshalb in der Praxis regelmäßig der Steuerpflichtige die Beweislast tragen dürfte, wenn er eine andere Auffassung vertritt. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften bilden die Tätigkeiten immer einen einheitlichen Betrieb. Die Anzahl der Betriebe ist u. a. für die Anwendung des Freibetrags i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG (24.500 ff) von Relevanz, weil dieser betriebsbezogen zu gewähren ist.

In den derzeitigen Niedrigzinszeiten wird vermehrt nach Kapitalanlageobjekten gesucht und so werden Ferienimmobilien zunehmend beliebter. Sie dienen in vielen Fällen schon lange nicht mehr nur Erholungszwecken, sondern werden als Renditeobjekt erworben. Um ein böses Erwachen bei Bearbeitung der Steuererklärung durch das Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie rechtzeitig das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

Sprechen Sie uns an.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater,
Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60



STEUERLICHE HINWEISE UND INFORMATIONEN ZUM JAHRESWECHSEL 2017



Geringwertige Wirtschaftsgüter und Poolabschreibung

In § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG ist die Betragsgröße, bis zu der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von selbständigen abnutzbaren beweglichen Anlagegütern sofort als Aufwand behandelt werden dürfen, von € 410 auf € 800 angehoben worden. Dieser Betrag versteht sich als Nettobetrag, so dass bei nicht bestehender Vorsteuerabzugsfähigkeit abnutzbare bewegliche Anlagegüter bis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 952 (bei Erwerb zum nicht ermäßigten Umsatzsteuersatz) als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe angesetzt werden können. Diese angehobene Betragsgrenze ist nach § 52 Abs. 12 Satz 3 EStG erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Trotz der Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bleibt die Poolabschreibung gemäß § 6 Abs. 2a EStG bestehen, die nicht neben, sondern nur alternativ zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gewählt werden kann. Die Poolabschreibung hat aber insofern eine Neufassung erfahren, als sie gemäß § 52 Abs. 12. Satz 4 EStG bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2017 nur noch für solche bewegliche abnutzbare Anlagegüter offensteht, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (verstanden als Nettogröße) mehr als € 250 (statt bislang € 150) betragen. Bei der Wertobergrenze von € 1.000 (netto) ist es geblieben.

Neue Mitteilungspflichten

Ab dem 01.01.2018, vgl. Art. 97 § 32 Abs. 1 Satz 1 EGAO, haben Steuerpflichtige nicht allein den Erwerb, sondern auch die Veräußerung einer Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz im Ausland zu melden. Zudem ist die Aufgriffsgrenze für die Meldepflicht – auch für den Erwerb einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse – gesenkt worden: Mitteilungspflichtig ist nach dem 31.12.2017 der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung von mindestens 10 %.

Hinweise zur Steuerbilanz

Rangrücktritt

Besondere Gestaltungsmöglichkeiten können notwendig sein, wenn ein Unternehmen in eine Krise gerät. Wird es in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG geführt, droht nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung die Insolvenz. Ein geeignetes Mittel zur Abwendung einer drohenden Überschuldung kann die Erklärung eines Rangrücktritts hinsichtlich einer Gesellschafterforderung sein. Zur Ausgestaltung des Rangrücktritts sind durch die Rechtsprechung neue Maßstäbe gesetzt worden:

Es muss vereinbart werden, dass die Gesellschafterforderung hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurücktritt und ihre Befriedigung nicht erfolgen kann, sofern eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft besteht oder zumindest einzutreten droht.

Eine erfolgswirksame Ausbuchung der Verbindlichkeit aus der Steuerbilanz des Unternehmens droht nach Maßgabe von § 5 Abs. 2a EStG, wenn zusätzlich geregelt wird, die Verbindlichkeit dürfe nur erfüllt werden, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen. Die Verbindlichkeit ist aber weiterhin in der Steuerbilanz auszuweisen, wenn (zusätzlich) geregelt ist, sie sei auch aus dem sogenannten freien Vermögen zu tilgen. Darunter ist ein Vermögen zu verstehen, das nach Begleichung der vorrangigen Ansprüche verbleibt.

Investitionsabzugsbetrag

Anders als für Wirtschaftsjahre, die vor den 01.01.2016 endeten, bedarf es für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr des Nachweises einer Investitionsabsicht, vgl. § 7g Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 EStG. Auch sind – anderes als früher – die Investitionsobjekte weder der Funktion nach zu benennen noch die voraussichtliche Stückzahl sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Es reicht vielmehr aus, dass dem Finanzamt auf elektronischem Weg die Summe des geltend gemachten Investitionsabzugsbetrags übermittelt wird.



Zulässig ist auch eine Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags erst im Nachhinein – etwa zum Ausgleich eines steuerlichen Mehrergebnisses, zu dem es im Rahmen einer Betriebsprüfung gekommen ist.

Kassenprüfung ab 2018

Mit § 146b AO wird eine sogenannte Kassen-Nachschau als neues Instrument der Steuerkontrolle eingeführt. Bei dieser handelt es sich um keine Außenprüfung im Sinne von § 193 AO, sondern um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme oder offener Ladenkassen.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung die Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Gegenstand der Prüfung soll auch die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a AO sein. Die Kassen-Nachschau ist nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig; Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Der Steuerpflichtige muss im Rahmen der Kassen-Nachschau dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorlegen. Außerdem muss er Auskünfte erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit erforderlich ist. Werden die betreffenden Unterlagen elektronisch vorgehalten, ist der Prüfer zur Einsichtnahme berechtigt. Zudem kann der Prüfer die Übermittlung der Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle oder die Herausgabe von Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle verlangen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen sind u. a. das Zertifikat und die Systembeschreibung zum verwendeten Kassensystem vorzulegen. Insbesondere sind Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und alle weiteren Anwendungen zur Programmierung dem Prüfer zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung offener Ladenkassen kann der Prüfer zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten „Kassensturz“ verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Von der Kassen-Nachschau kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen.

Vermeidung von Fehlern für eine prüfungssichere Buchführung

Die elektronische Buchführung und damit auch die rechtskonforme Aufbewahrung elektronischer Dokumente sind inzwischen stärker in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt. Hier droht die Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen, wenn sich schwerwiegende Mängel zeigen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Archivierung von elektronischen Dokumenten zu. Zwar sind Sie in der Wahl des Archivierungssystems frei, allerdings erteilt die Finanzverwaltung auch keine offiziellen Testate und gibt auch keine Empfehlungen heraus. Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, geben Sie dem Betriebsprüfer wenig Anlass zur Kritik:

- Alle elektronischen Belege sind möglichst zeitnah zum Empfang oder zur Erstellung zu archivieren, um Datenverlust oder -verfälschung zu vermeiden.
- Nachträgliche Änderungen an den elektronischen Dokumenten müssen ausgeschlossen sein oder lückenlos dokumentiert werden.
- Die Archivierungssysteme müssen eine spätere Lesbarkeit durch die Finanzverwaltung erlauben. Verdichtete Daten müssen ohne großen Aufwand lesbar gemacht werden.
- Die Ablage muss grundsätzlich in dem Format erfolgen, in dem das Dokument empfangen worden ist. Nur bei Papierdokumenten ist eine elektronische Aufbewahrung durch ersetzendes Scannen möglich. Dann ist allerdings eine Scananweisung erforderlich.
- Alle archivierten Daten sind in einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index mit Suchfunktion aufzunehmen.
- Der gesamte Archivierungsvorgang muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nach den GoBD sind Sie als Unternehmer insbesondere verpflichtet, eine genaue Verfahrensdokumentation zu führen, aus der ersichtlich ist, wie Belege empfangen, erfasst, digitalisiert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Soweit Sie per E-Mail Eingangsrechnungen erhalten oder Rechnungen versenden, sollten Sie die gesamte E-Mail-Korrespondenz aufbewahren. Der bloße Ausdruck der E-Mail erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, da hier bereits nicht das Format beibehalten wird. Es empfiehlt sich, E-Mails und vor allem die Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem System zur rechtssicheren Archivierung von E-Mails abzuspeichern.

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Zum 25.05.2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Alle Unternehmer müssen prüfen, ob die Abläufe im eigenen Betrieb mit der EU-DSGVO im Einklang stehen.





Unternehmen sollten ihren Datenschutzbeauftragten frühzeitig in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einbinden. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen. In Betracht kommen folgende Mindestmaßnahmen zur Risikoreduzierung: Zugangs- und Speicherkontrolle, Benutzer- und Zugriffskontrolle, Eingabe- und Transportkontrolle, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle, der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren und die Pseudonymisierung bei der Datenverarbeitung.

Bestenfalls sollten Sie daher das Speichern von Verbraucherdaten minimieren und den Personenkreis, dem Sie Zugang zu diesen Daten gewähren, einschränken. Verbraucher können von Unternehmen verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden (sogenanntes Recht auf Vergessenwerden). Außerdem kommen auf die Unternehmer erhebliche Melde- und Dokumentationspflichten zu. Verstöße gegen die EU-DSGVO können mit umsatzabhängigen Geldbußen geahndet werden und werden an die Aufsichtsbehörden gemeldet.

Nehmen Sie die EU-DSGVO nicht auf die leichte Schulter und beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen! Denn die Verordnung betrifft nicht nur die Daten Ihrer Kunden, sondern auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Die EU-Verordnung könnte etwa im Widerspruch zu bestehenden Vertriebsvereinbarungen in Ihrem Unternehmen stehen. Hier müssen Unternehmer und Betriebsräte frühzeitig neue gesetzeskonforme Regelungen treffen.

Tätigkeit für Kapitalgesellschaften

Verschärfte Anforderungen

Wenn Sie mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind, können Sie beantragen, dass Ausschüttungen aus der Beteiligung nicht der Abgeltungsteuer

unterliegen. In diesem Fall müssen 60 % der Erträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Positiver Nebeneffekt: Sie können 60 % der Werbungskosten steuermindernd geltend machen, die im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung stehen. Dies gilt insbesondere für Zinsen aus Darlehen, die Sie für den Erwerb Ihrer Beteiligung aufgenommen haben. Die Beschränkung auf den Sparerpauschbetrag von € 801 (€ 1.602 bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) entfällt. Umstritten war bislang, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben musste, um die Voraussetzungen für die Antragstellung zu erfüllen.

Jetzt hat der Gesetzgeber eine allzu gesellschafterfreundliche Auslegung durch den BFH verhindert. Im Gesetz heißt es nun explizit, dass das wirtschaftliche Agieren der Gesellschaft durch die berufliche Tätigkeit maßgeblich beeinflusst werden muss. Ein Minijob erfüllt dieses Erfordernis ebenso wenig wie ein reguläres Anstellungsverhältnis, wohl aber die Anstellung als Geschäftsführer bei der Kapitalgesellschaft.

Wollen Sie daher künftig einen Antrag auf individuelle Besteuerung der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft stellen, müssen Sie darauf achten, dass nur wenige Tätigkeiten für die Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen.

Praxistipp: Bei einer Beteiligung von 25 % und mehr entfällt das Kriterium der beruflichen Tätigkeit. Hier können Sie daher stets prüfen, ob ein Antrag zur Anwendung des individuellen Steuersatzes in Ihrer Situation sinnvoll ist. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie sich unsicher sind, ob dies für Sie vorteilhaft ist. Wir klären es gerne gemeinsam mit Ihnen.

Transparenzregister eingeführt

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt. Dieses soll Auskunft über die „wirtschaftlich Berechtigten“ geben, die hinter den offiziellen Gesellschaftern stehen können. Deshalb besteht künftig eine Meldepflicht, unter anderem für:

- juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise GmbH, AG) und
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG und KG).

Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft melden. Die Erstanmeldung muss bis zum 01.10.2017 erfolgen. Ergeben sich die wirtschaftlich berechtigten Gesellschafter bereits aus dem Handels- oder Unternehmensregister, entfällt die Meldepflicht. Die Meldung muss nur erfolgen, wenn hinter den aus den offiziellen Registern ersichtlichen Gesellschaftern anderen Beteiligte stehen.



Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die un-/mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, beispielsweise aufgrund von Treuhand- oder Stimmbindungsvereinbarungen.

Die Nichterfüllung der Meldeverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Geldbußen – je nach Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes – geahndet werden kann. Außerdem dürfen die Namen der Gesellschaften, gegen die bestandskräftige Bußgeldbescheide ergangen sind, fünf Jahre lang auf der offiziellen Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

Die Einsichtnahme ins Transparenzregister soll ab dem 27.12.2017 zulässig sein. Dazu berechtigt sind primär die Behörden. Auch Dritte können das Register einsehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen. Es bleibt abzuwarten, ob die Politik das Register – entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission – allgemein zugänglich ausgestalten wird.

Gestaltungsüberlegungen zur Umsatzsteuer

Handlungsbedarf bei Organschaften

Umsatzsteuerliche Organschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaften in das umsatzsteuerrechtliche Unternehmen des Organträgers erfordern, können erwünscht oder unerwünscht sein. Erwünscht sind sie z.B., wenn nahestehende Unternehmen einander umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, der Leistungsempfänger aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, z. B. nach § 15 Abs. 2 UStG, weil er steuerfreie Umsätze tätigt. Unerwünscht ist die Organschaft oft, weil sie wegen des Vorsteuerabzugsrechts beim Leistungsempfänger keinerlei Vorteil verschafft, jedoch für den Organträger wirtschaftliche Risiken birgt, weil er die Umsatzsteuer für die gesamte Organschafts-Unternehmensgruppe schuldet und haftet.

Berichtigung von Rechnungen

Bereits mit dem Urteil C-518/14 vom 15.09.2016, DStR 2016, 2211, und C-516/14 vom 15.09.2016, DStR 2016, 2216, hatte der Europäische Gerichtshof abweichend von der bisherigen deutschen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entschieden, dass vorhandene fehlerhafte Rechnungen im Sinne des § 14 UStG grundsätzlich – jedenfalls bis zum Abschluss des Steuerverfahrens – rückwirkend mit vorsteuererhaltender Wirkung berichtigt werden können. In mehreren Entscheidungen vom 20.10.2016 ist der Bundesfinanzhof dem gefolgt. Im Grundsatzurteil V R 26/15 vom 20.10.2016, DStR 2016, 2967, hat er entschieden, dass eine Rechnung grundsätzlich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigt werden kann.

Gestaltungsüberlegungen für gemeinnützige Unternehmen und Vereine

Mittelverwendung

Gemeinnützige Körperschaften unterliegen nicht nur dem Gebot, sämtliche Mittel (neben vereinnahmten Spenden auch solche aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, der Vermietung und der Geldanlage) für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, sondern müssen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO dem auch zeitnah nachkommen. Das Gesetz gibt dafür einen Zeitraum von zwei Jahren vor, so dass bis zum Ende des Jahres 2017 jene Mittel einzusetzen sind, die im Jahre 2015 zugeflossen sind. Hinsichtlich der zeitnahen Mittelverwendung kommt es aber nicht darauf an, dass projektbezogene Aufwendungen genau von jenem Konto entrichtet werden, auf das spezifisch (Spenden-)Mittel geflossen sind. Vielmehr wird die Frist zur zeitnahen Verwendung auch gewahrt, wenn die Aufwendungen von einem anderen Bankkonto entrichtet werden, vgl. BFH-Urteil X R 13/15 vom 20.03.2017, DStR 2017, 1754.

Gestaltungshinweise: Vom Gebot der zeitnahen Verwendung ausgenommen sind solche Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden, vgl. AEAO zu § 55 Tz. 28 Satz 2. Besondere Hervorhebung verdient, dass gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO 10 % der Mittelzuflüsse eines Jahres sowie 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Geldanlage) in die freie Rücklage eingestellt werden können. Mittel der freien Rücklage können auch zur Vermögensausstattung der Körperschaft und gar zur Errichtung – nicht aber zum laufenden Unterhalt – eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwendet werden.

Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug

Soweit eine gemeinnützige Körperschaft eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet, steht der jeweiligen Einrichtung der Abzug der Vorsteuern aus Rechnungen anderer Unternehmer zu. Dabei hat die Zuordnung von Gegenständen nach Maßgabe der unternehmerischen Nutzung spätestens bis zum 31.05. des Jahres nach der Anschaffung oder Herstellung zu erfolgen (durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im laufenden Verfahren oder durch schriftliche Anzeige gegenüber dem zuständigen Finanzamt), vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 16 UStAE (Ausschlussfrist). Zweifelhaft ist aber nach dem BFH-Urteil V R 44/15 vom 15.01.2016, DStR 2017, 656, ob eine unternehmerische Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn eine Leistung zu einem marktunüblichen, sehr geringen Entgelt erbracht wird (im entschiedenen Fall betrug das Entgelt nur 3 % der Kosten).



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00



GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2017

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2017 beschäftigen sich die Unternehmen nicht nur mit den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und sonstigen relevanten Verlautbarungen, sondern auch mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie der Nutzung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten. Im Fokus steht dabei regelmäßig die aus Unternehmenssicht optimale Präsentation der wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Monaten sowie der Vermögens- und Ertragslage zum Abschlussstichtag. Nach wie vor ist der Jahresabschluss nach HGB die zentrale Grundlage für den Bilanzierenden, um sich und Dritte über das abgelaufene Geschäftsjahr und die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu informieren. Über das weiterhin gültige Maßgeblichkeitsprinzip kommt dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auch eine Bedeutung der Steuerbemessung zu. Für den Bilanzierenden ist es daher von entscheidender Bedeutung, bestimmte Stellschrauben und Möglichkeiten bei der Jahresabschlusserstellung zu kennen. Allein das Wissen um gesetzlich vorgesehene Wahlrechte oder bestehende faktische Ermessensspielräume sowie Gestaltungsoptionen ermöglicht es dem Unternehmen, das im Jahresabschluss dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zielgerecht und zugleich zulässig zu beeinflussen.

Ziele und Zwecke der Bilanzpolitik

Bilanzpolitik meint die bewusste und zweckorientierte Einflussnahme – innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten – auf einen Jahresabschluss in formaler ebenso wie in inhaltlicher Hinsicht. Sie gelangt mit dem Ziel zur Anwendung, sowohl die an den Abschluss anknüpfenden Rechtsfolgen als auch das Verhalten der Abschlussadressaten nach den Vorstellungen des Bilanzierenden zu gestalten. Bilanzpolitik ist als Mittel zur Steuerung der mit einem Jahresabschluss im Zusammenhang stehenden (finanziellen) Konsequenzen und als Instrument der Informationspolitik zu verstehen.

Handelsrechtliche Ansatzwahlrechte

Vorbemerkungen

Vermögensgegenstände und Schulden, deren wirtschaftlicher Eigentümer das Unternehmen ist, sind grundsätzlich zu bilanzieren, sofern sie nicht einem Ansatzverbot oder einem Ansatzwahlrecht unterliegen. Während ein Ansatzverbot die Handlungsoptionen des Bilanzierenden ebenso einschränkt wie ein Ansatzgebot, lassen gesetzlich vorgesehene Ansatzwahlrechte Spielraum für eine bilanzpolitisch motivierte Entscheidung im Umgang mit diesen Wahlrechten, wobei die in § 246 Abs. 3 HGB geforderte Stetigkeit zu beachten ist. Geprägt durch das Vorsichtsprinzip und den Gläubigerschutzgedanken überwiegt die Zahl der Aktivierungswahlrechte die der Passivierungswahlrechte. Sofern von

den bestehenden Aktivierungswahlrechten Gebrauch gemacht wird, werden diese in der Mehrzahl der Fälle von einer Ausschüttungssperre für die aus der Aktivierung resultierenden Erträge begleitet.

Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB)

§ 248 Abs. 2 HGB umfasst ein Wahlrecht zum Ansatz der auf die Entwicklungsphase immaterieller Werte des Anlagevermögens entfallenden Herstellungskosten. Ein Aktivierungsverbot besteht jedoch, wenn es sich um nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Während der Ansatz von Entwicklungskosten zulässig ist, ist er für Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, nach § 255 Abs. 2 HGB untersagt.

Mit dem Ansatz der selbst geschaffenen immateriellen Werte gehen eine Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB sowie erweiterte Angabepflichten nach § 285 Nr. 22 HGB einher, von denen kleine Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften jedoch befreit sind.

Disagio (§ 250 Abs. 3 HGB)

§ 250 Abs. 3 HGB eröffnet ein Wahlrecht im bilanziellen Umgang mit einem Disagio aus einer Finanzierung, die das Unternehmen aufgenommen hat. Das Disagio darf dabei einerseits sofort aufwandswirksam verrechnet werden, andererseits darf das Disagio als Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabebetrag und dem höheren Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit auch als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden. In diesem Fall ist eine planmäßige jährliche Auflösung des Disagios vorzunehmen, mit der der Aufwand über die gesamte Darlehenslaufzeit verteilt wird.

Ansatz latenter Steuern (§ 274 HGB)

§ 274 HGB enthält die für kleine Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften anzuwendenden Regelungen zur Bildung latenter Steuern. Lediglich kleine Gesellschaften i. S. des § 267 HGB dürfen auf den Ansatz latenter Steuern verzichten – zumindest so lange, wie passive latente Steuern nicht den Charakter einer Verbindlichkeitsrückstellung aufweisen und somit über § 249 HGB ansatzpflichtig werden.

Aktive latente Steuern sind im Jahresabschluss hingegen nicht ansatzpflichtig. Sofern sich aus den sich umkehrenden Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt eine Steuerentlastung ergibt, wird dem Bilanzierenden ein Wahlrecht eingeräumt, diese als aktive latente Steuern anzusetzen oder auf den Ansatz zu verzichten.



Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (§ 246 Abs. 2 HGB)

§ 246 Abs. 2 HGB stellt eine Durchbrechung des Bruttoprinzips bei der Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden dar, indem in bestimmten Fällen eine Pflicht zur Saldierung vorgeschrieben wird. Diese bezieht sich auf Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und unbelastet sind sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (sog. Deckungsvermögen). Diese sind nicht mehr auf der Aktivseite zu zeigen, sondern unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden zu verrechnen. Gleiches gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen und Schulden erwachsenden Aufwendungen und Erträge; sie sind innerhalb des Finanzergebnisses zu verrechnen.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB unterliegen die genannten Vermögensgegenstände nicht dem Anschaffungskostenprinzip, sondern sind verpflichtend mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Um dem Gläubigerschutzprinzip Rechnung zu tragen, besteht für einen die Anschaffungskosten übersteigenden Betrag aus der Höherbewertung nach § 268 Abs. 8 HGB eine Ausschüttungssperre.

Wahlrechte und Ermessensspielräume bei der Bewertung

Neben die zuvor behandelte Frage des Bilanzansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden tritt die Frage nach der Bilanzbewertung. Hinsichtlich der Bestimmung des Wertansatzes ist dabei zwischen der Zugangsbewertung und der Folgebewertung zu unterscheiden. Kurz zusammengefasst umfassen die Regelungen zur Zugangsbewertung die folgenden Aspekte:

- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
- relevante Wertmaßstäbe (§ 253 HGB):
 - Vermögensgegenstände: Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
 - Rückstellungen: nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag,
 - Verbindlichkeiten: Erfüllungsbetrag.

Bei der Folgebewertung muss auf der Aktivseite grundlegend zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Wertkorrekturen unterschieden werden. Bei abnutzbaren, d. h. zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sind planmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Einem unvorhergesehenen Wertverlust – z. B. aufgrund einer Zerstörung des betreffenden Gegenstands – wird mittels außerplanmäßiger Abschreibung Rechnung getragen.

Sofern die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung später wegfallen, hat dies eine Wertaufholung (Zuschreibung) zur Folge.

Abschreibungen

Hinsichtlich der planmäßigen Abschreibungen, die im Anlagevermögen relevant sind, muss der Bilanzierende sowohl eine Methode wählen als auch eine Nutzungsdauer bestimmen. Als Abschreibungsmethoden kommen zeitbedingte Abschreibungsverfahren (lineare oder progressive Abschreibung) ebenso wie eine Abschreibung nach Maßgabe der Inan-

spruchnahme infrage. In der Praxis findet sich am häufigsten die lineare Abschreibung.

Herstellungskosten

Aus § 255 Abs. 2 HGB ergibt sich die für die handelsrechtliche Bilanzierung maßgebende Wertunter- bzw. Wertobergrenze, nach der sich der Umfang der zu bilanzierenden Herstellungskosten bemisst. Zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten zählen die

- Materialkosten und
- Sonderkosten der Fertigung sowie
- angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und
- des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist (handelsrechtliche Wertuntergrenze).

Der Bilanzierende hat zudem ein Wahlrecht, über die vorgenannte Herstellungskostenuntergrenze hinaus angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung anzusetzen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht zudem ein Wahlrecht zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten (§ 255 Abs. 3 HGB). Vertriebskosten dürfen ebenso wenig aktiviert werden wie die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten. Für Entwicklungskosten gewährt § 248 Abs. 2 HGB dagegen ein Wahlrecht.

Rückstellungsbewertung

Die Bewertung der Rückstellungen hat mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag zu erfolgen. So sind – unter Wahrung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen.

Sachverhalte der Steuerbilanzpolitik

Die Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch das BilMoG im Jahr 2009 hat vielschichtige Auswirkungen auch für die steuerrechtliche Bilanzierung gebracht. Zwar blieb – trotz der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG – das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bestehen, die umgekehrte Maßgeblichkeit wurde indes durch die Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. aufgehoben. Als Konsequenz können seitdem steuerrechtliche Wahlrechte unabhängig von der Bilanzierung in der Handelsbilanz ausgeübt werden. Zuvor waren steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben. Durch den Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit und die gleichzeitig vielfach auftretende weitgehende Durchbrechung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz mittels steuerlicher Spezialvorschriften, die dem HGB vorgehen, stehen nunmehr handelsrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung zunehmend parallel zueinander. Damit hat eine eigenständige Steuerbilanzpolitik erheblich an Bedeutung gewonnen.

Für die Bilanzierungspraxis sind verschiedene Anwendungsbereiche denkbar, in denen eine von der Handelsbilanz unabhängige Steuerbilanzpolitik ausgeübt werden kann.



Hierzu gehören bspw.

- Teilwertabschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen,
- angewandte Verbrauchsfolgeverfahren,
- abweichende Abschreibungsmethoden sowie
- Investitionszuschüsse und Investitionszulagen.

Die steuerrechtliche Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG gewährt ein echtes Wahlrecht. Bei dauerhafter Wertminderung können in der Steuerbilanz Abschreibungen unterlassen werden, obwohl in der Handelsbilanz zwingend abzuschreiben ist (§ 253 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 HGB).

In der Steuerbilanz sind für die Abschreibung des Anlagevermögens verschiedene Methoden möglich, die unabhängig von der Abschreibungsmethode in der Handelsbilanz verwendet werden können:

- linear nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG,
- leistungsabhängig nach § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG.

Ausweisfragen und Ermessensspielräume im Kontext des BilRUG

Durch das BilRUG ergeben sich umfassende Anpassungen für die Ergebnisdarstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Im Rahmen der Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB und der Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund des Wegfalls der außerordentlichen Sachverhalte stellten sich in der Praxis zahlreiche Zuordnungsfragen innerhalb der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die damit verbundenen Wanderbewegungen beeinflussen im Einzelfall erheblich den Ertragsausweis des Bilanzierenden sowie wesentliche Kennzahlen. Da eine Abgrenzung – bspw. zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen – nicht immer eindeutig möglich ist, besteht hier ein Ermessensspielraum.

Nach BilRUG sind in die Umsatzerlöse auch solche Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, die nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Eine Differenzierung von Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Beurteilung, ob diese typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit sind, fällt damit weg. Im Jahresabschluss nach BilRUG sind dementsprechend auch der Verkauf von Produkten und die Einbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Umsatzerlöse – und nicht wie vor BilRUG als sonstige betriebliche Erträge – auszuweisen. Das BilRUG führt für die Unternehmen somit sowohl im Bereich von Produkten als auch im Bereich von Dienstleistungen tendenziell zu einer Ausweitung der Umsatzerlöse. Es sind von der Neudefinition zahlreiche Sachverhalte betroffen, welche in der Vergangenheit regelmäßig zu einem Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag geführt hatten.

Durch den Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses aufgrund des BilRUG ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl für das GKV (Gesamtkostenverfahren) als auch das UKV (Umsatzkostenverfahren) anzupassen. Dieser Informationsverlust in der Gewinn- und Verlustrechnung soll durch die neu eingeführte verpflichtende Anhangsangabe zu außergewöhnlichen Sachverhalten in § 285 Nr. 31 HGB kompensiert werden.

Maßnahmen zur Publizitätsvermeidung

Im Handelsrecht steigen mit einer zunehmenden Unternehmensgröße sowie mit einer Beschränkung der Gesellschafterhaftung die Anforderungen an die Publizität. So müssen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften die ergänzenden Rechnungslegungsnormen der §§ 264 ff. HGB beachten und ihren Jahresabschluss offenlegen oder – als Kleinstkapitalgesellschaft – zumindest hinterlegen. Um die höheren Anforderungen an die Abschlusserstellung und die Folgepflichten einer eventuellen Jahresabschlussprüfung (verpflichtend für mittelgroße und große Gesellschaften) sowie der Offenlegung bzw. Hinterlegung zu vermeiden, können entweder gesetzlich vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten genutzt oder auch ein Verzicht auf die Haftungsbeschränkung in Erwägung gezogen werden.

Bilanzanalyse und wichtige Kennzahlen

Allein eine richtig vorgenommene Bilanzanalyse hilft dabei, bilanzpolitische Effekte sowie Auswirkungen gesetzlicher Neuerungen auf die Jahresabschlussdaten erkennen und interpretieren zu können. Unter dem Begriff Bilanzanalyse sind die Aufbereitung sowie die Auswertung erkenntnisorientierter Unternehmensinformationen zu verstehen. Im Mittelpunkt steht – neben qualitativen Informationen – hierbei die Auswertung von Zahlen aus den Rechenwerken. Wesentliches Hilfsmittel der Bilanzanalyse ist damit der Jahresabschluss, der im Zusammenspiel von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen soll. Der Adressatenkreis der Bilanzanalyse setzt sich sowohl aus unternehmensinternen als auch -externen Adressaten zusammen. Dadurch können sich die Informationsvorstellungen der Adressaten – teilweise erheblich – voneinander unterscheiden. Aus diesem Grund kann es keine einheitliche Bilanzanalyse geben, sondern nur ein auf die jeweiligen Vorstellungen einzelner Adressaten zugeschnittenes Auswertungssystem.

Schlussbemerkung

Bilanzpolitik ist ein wichtiges Instrument für den Bilanzierenden. In vielen Bereichen werden die Möglichkeiten der Bilanzpolitik nicht allein durch faktische Ermessensspielräume, sondern durch gesetzlich kodifizierte Wahlrechte bestimmt. Eine legale, gesetzlich zulässige Bilanzpolitik ist zugleich notwendig, damit der Bilanzierende bewusst ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss zeichnen kann. Allerdings müssen die Grenzen zwischen legalen und nicht mehr rechtlich vertretbaren Gestaltungs- und Abbildungsmaßnahmen stets genau im Auge behalten werden.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00



BENZINKOSTEN DES ARBEITNEHMERS

Darf der Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzen und muss er die gesamten Benzinkosten für den Pkw selbst tragen, so mindern diese Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Privatnutzung.

Hintergrund: Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer, den dieser auch privat nutzen darf, führt zu einem geldwerten Vorteil, der entweder nach der sog. 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode nach den für die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen zu bewerten ist.

Streitfall: Der Kläger war Arbeitnehmer und durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Der geldwerte Vorteil wurde nach der sog. 1 %-Methode ermittelt. Da der Bruttolistenpreis des Dienstwagens ca. 52.000 € betrug, ergab sich ein geldwerter Vorteil von rund 6.240 €. Der Kläger musste aber alle Benzinkosten für den Wagen selbst tragen; dies waren im Streitjahr ca. 6.000 €. Er wollte diese Kosten steuerlich absetzen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof ließ einen Abzug zu:

- Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Dienstwagens mindert sich zum einen um ein pauschales Entgelt, das der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber zahlen muss. Zum anderen mindert es sich aber auch um die einzelnen Kfz-Kosten, die der Arbeitnehmer tragen muss. In beiden Fällen – pauschales Nutzungsentgelt oder vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten – ist der Arbeitnehmer insoweit nicht bereichert. Nur hinsichtlich der verbleibenden Differenz entsteht bei ihm ein Vorteil.
- Der Gesetzgeber ist sowohl bei der 1 %-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber alle Kfz-Kosten trägt. Ist dies im Einzelfall nicht so, weil tatsächlich der Arbeitnehmer bestimmte Kfz-Kosten selbst trägt oder ein pauschales Nutzungsentgelt an seinen Arbeitgeber zahlen muss, mindert sich der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers.
- Damit kam es bei dem Kläger nur in Höhe von 240 € zu einer Bereicherung, nämlich in Höhe der Differenz zwischen dem Wert nach der 1 %-Methode und den vom Kläger bezahlten Benzinkosten.

Hinweise: Der BFH unterscheidet nicht zwischen einem pauschalen Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers und einzelnen Kfz-Kosten, die der Arbeitnehmer tragen muss. Damit widerspricht das Gericht der Finanzverwaltung, die nur die Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer steuerlich berücksichtigt, nicht aber einzelne Kfz-Kosten des Arbeitnehmers. Der BFH weist darauf hin, dass in Leasingraten auch einzelne Kfz-Kosten enthalten sind, so dass eine unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist. Zugleich stellt der BFH aber auch klar, dass der Arbeitnehmer die selbst getragenen Kosten im Einzelnen darlegen und nachweisen muss. Ein pauschaler Vortrag des Arbeitnehmers, er habe einzelne Kosten selbst getragen, reicht nicht aus.

Der BFH hat sich in einer weiteren Entscheidung zur Frage geäußert, ob die Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einem negativen steuerlichen Wert führen können. Dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall. Ein „geldwerter Nachteil“ kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung also nicht entstehen.

PAUSCHALSTEUER FÜR GESCHENKE

Macht ein Unternehmer seinen Geschäftsfreunden Geschenke und übernimmt er für sie deren Steuer pauschal i. H. von 30 %, so ist die von ihm gezahlte Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar, wenn entweder das Geschenk mehr als 35 € wert ist oder wenn es zusammen mit der Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreitet.

Hintergrund: Geschenke an Geschäftsfreunde sind in der Regel nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Empfänger und Jahr mehr als 35 € betragen. Führt das Geschenk beim Geschäftsfreund zu Betriebseinnahmen, kann der zuwendende Unternehmer die Steuer des Geschäftsfreunds mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % übernehmen und an das Finanzamt abführen. Es stellt sich dann die Frage, ob die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar ist.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Konzertveranstalterin und schenkte ihren Geschäftsfreunden Konzertkarten. Sie übernahm für die Geschäftsfreunde die Steuer und führte eine Pauschalsteuer an das Finanzamt ab, die sie als Betriebsausgaben geltend machte. Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf die Abzugsbeschränkung für Geschenke nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Zum Geschenk gehört nicht nur die Freikarte, sondern auch die übernommene Steuer durch die Klägerin. Denn dadurch wurden die Geschäftsfreunde von ihrer Steuerlast befreit. Ohne den Antrag auf Pauschalversteuerung hätten die Geschäftsfreunde die Freikarten als Betriebseinnahmen versteuern und Steuern an das Finanzamt abführen müssen.
- Der Wert des Geschenks setzte sich damit aus dem Wert der Freikarte und aus der Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag zusammen. Dieser Wert lag pro Geschäftsfreund über 35 € und wurde damit vom Abzugsverbot für Geschenke erfasst. Daher waren weder die Aufwendungen für die verschenkten Konzertkarten noch die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe absetzbar.

Hinweise: Der BFH folgt damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die die Pauschalsteuer genauso wie das Geschenk behandelt. Relevant ist das Urteil nicht nur dann, wenn bereits der Wert des Geschenks über 35 € liegt, sondern auch dann, wenn die Abzugsgrenze von 35 € erst aufgrund der Pauschalversteuerung überschritten wird: Beträgt der Wert des Geschenks 30 € und übernimmt der Unternehmer 30 % Pauschalsteuer, ergibt sich ein Wert von 39 €, so dass weder das Geschenk noch die Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar sind. Die Pauschalsteuer von 30 % erhöht sich noch um den Solidaritätszuschlag und ggf. auch um die Kirchensteuer, so dass auch diese Erhöhungen berücksichtigt werden müssen.



Dipl.-Kaufmann Sebastian Nijßing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 406-0

DATEV UNTERNEHMEN ONLINE

DIGITALE UNTERNEHMENSVERWALTUNG LEICHT GEMACHT

Mit DATEV Unternehmen online können auch kleine und mittlere Unternehmen, bzw. Selbstständige den Einstieg in die digitale Unternehmensverwaltung meistern. DATEV Unternehmen online besteht aus mehreren Komponenten, die individuell und bedarfsgerecht zusammengestellt werden können. An dieser Stelle stellen wir einige Komponenten aus dem Bereich Finanzbuchführung vor, um einen Eindruck über die Möglichkeiten von DATEV Unternehmen online zu vermitteln.

Belege gehen nicht mehr aus dem Haus

Kern von **DATEV Unternehmen online** ist die DATEV-Cloud, die zur Belegablage und Archivierung dient. Die per Scanner oder via Smartphone (im Moment nur iOS-Geräte) digitalisierten Papierbelege werden in die DATEV-Cloud übertragen. Dort werden die Belege und Dokumente in einem Belegarchiv archiviert, verwaltet und stehen uns als ihrem steuerlichen Berater als Basis für die Buchführung zur Verfügung. Der Vorteil liegt klar auf der Hand: Die Erstellung eines Pendelordners entfällt, die Originalbelege bleiben im Unternehmen und müssen dadurch nicht mehrmals in die Hand genommen werden. Und nicht nur das, durch den Transfer der Belege nach DATEV Unternehmen online stehen diese jederzeit in einem revisionssicheren elektronischen Belegarchiv zur Verfügung. Das Auffinden einzelner Belege ist über die Volltextsuche sehr schnell und einfach möglich.

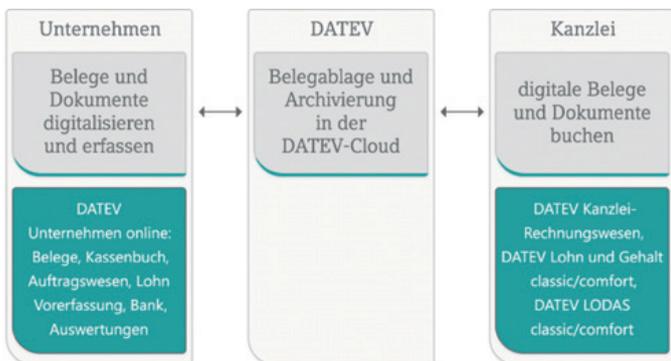


Abbildung 1: Übersicht Belegtransfer Unternehmen und Kanzlei

Belege bearbeiten und bezahlen

Mit **DATEV Belege online** und **DATEV Bank online** führen Sie eine einfache Belegbearbeitung der zuvor digitalisierten Belege durch. Eine automatische Texterkennung liest die Belege aus. Daten wie Zahlungsempfänger, Betrag und Kontonummer werden dabei bereits vorerfasst. Nun besteht die Möglichkeit diese Daten zu kontrollieren, Ergänzungen und Veränderungen vorzunehmen. Anschließend können die Daten entweder direkt an die Bank gesendet oder für eine spätere Überweisung gespeichert werden. Die Freigabe der Zahlung erfolgt über die üblichen TAN Nummern der Hausbank. Eine weitere Übertragung, z. B. in das Banking Portal der Hausbank ist nicht erforderlich, dieser Schritt ent-

fällt. Hinweis: Die gespeicherten Zahlungsinformationen können auch im Standardformat exportiert und zur Zahlungsfreigabe in ein anderes Programm exportiert werden. Dies könnte zum Beispiel interessant sein, wenn zwei Personen die Zahlung freigeben müssen.

Das Screenshot zeigt die Benutzeroberfläche der DATEV Software für die Bearbeitung eines Rechnungseingangs. Die Hauptbereiche sind:

- Belegdaten:** Belegtyp (Rechnungseingang), Geschäftspartner-Name (Marquard + Testschulz), Rechnungsdatum (03.03.2017), Belegart (Rechnung), Rechnungsbetrag (400,00 EUR), Rechnungsnummer (20JJ03056), Kundennummer (29).
- Weitere Informationen:** Notiz (leeres Feld).
- Zahlungsdaten:** Überweisung erstellen (Ja/Nein), Zugeordnete Zahlungen (Tabelle mit Status, Art, Ausführungsdatum, Verwendungszweck, SEPA-Referenznummer). Offener Rechnungsbetrag: 0,00.
- Rechnungskorrektur:** Neue Zahlung anlegen (Offene SEPA-Überweisung).
- Zahlungsdaten (neue Zahlung):** Empfänger (Marquard + Testschulz), IBAN (DE20 5001 0424 0000 1132), BIC (AARBDE5W500), Betrag (400,00 EUR), Verwendungszweck (RNr. 20JJ03056 RDa .29), Textschlüssel (Standard - Stand), Wiedervorlage zum (09.10.2017).

Abbildung 2: Beispiel automatisches Auslesen der Belege durch Texterkennung



Für den Fall, dass die Lohn- und Gehaltszahlungen durch uns vorbereitet werden, kann der Zahlungsträger über einen einfachen Import nach DATEV Unternehmen online übertragen und die Zahlung hier ausgeführt werden.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Abbildung des Zahlungsverkehrs handelt, also ein Prozess, der in jedem Unternehmen bereits jetzt abgebildet ist. DATEV Unternehmen online bietet die Möglichkeit, diesen Prozess zu vereinfachen. Besonderes Finanzbuchführungswissen ist dafür nicht erforderlich.



Abbildung 3: Möglicher Arbeitsablauf DATEV Unternehmen online

Kontoumsätze prüfen

Immer mehr Banken stellen die Kontoauszüge nicht mehr in Papierform, sondern ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Je nach Anlage des Prozesses zur Prüfung der Bankumsätze heißt es dann „ausdrucken“. Bei der Nutzung von DATEV Bank online wird dieser Prozess teilautomatisch abgewickelt. Das Ausdrucken entfällt. Die Kontoumsätze können automatisch mittels folgender Verfahren abgerufen werden:

- HBCI PIN/TAN
- EBICS
- RZ-Bankinfo

Diese Verfahren haben sich als Standard etabliert und zumindest eines der Verfahren sollte bei der jeweiligen Hausbank etabliert sein. Greifen Sie also auf DATEV Unternehmen Online zu, sind die Bankumsätze bereits abgerufen und können dort direkt kontrolliert werden. Bei Zahlungen mittels Unternehmen Online, erfolgt der Abgleich automatisch und der Kontoumsatz wird entsprechend als „in Ordnung“ markiert. Als kleines Schmäckerl wird systemseitig die dazugehörige Rechnung an den Umsatz geknüpft, sodass eine Einsichtnahme in den Beleg aus dem Bankumsatz heraus direkt möglich ist.

Die übrigen Umsätze können manuell geprüft und auf „Ok“ gesetzt werden. Dabei ist es möglich, Regeln zu hinterlegen, sodass z. B. regel-

mäßige Umsätze wie Mieten o. ä. automatisch geprüft werden. Wichtig an dieser Stelle: Es ist auf einen Blick ersichtlich, welcher Umsatz automatisch und welcher manuell geprüft wurde. Es bleibt also dem Nutzer überlassen, die automatisch geprüften Umsätze noch einmal manuell zu prüfen und dieses entsprechend zu vermerken. Systemseitig werden verschiedene Filterfunktionen zur Verfügung gestellt, sodass eine effiziente Prüfung der Bankumsätze möglich ist.

Weitere Komponenten in DATEV Unternehmen online

Mit DATEV Kassenbuch online kann ein elektronisches Kassenbuch geführt werden, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. So können Kassenbewegungen mit oder ohne Belegbild periodengerecht im Internet erfasst und entsprechend übersichtlich dargestellt werden. Mit DATEV Auftragswesen online können einfache Auftragsprozesse abgebildet werden. So ist es hier möglich, Rechnungen oder Auftragsbestätigungen in einem individuellen Layout zu erstellen. Des Weiteren gibt es über Lohnvorerfassung die Möglichkeit, Lohndaten zu erfassen, ein Versand per E-Mail oder Post entfällt.

Das Beste zum Schluss

Trotz der vielfältigen Funktionen, die DATEV Unternehmen online bietet, sind die Kosten für diese Lösung überschaubar. So gibt es die Grundvariante bereits für 9 EUR/Monat. Die tatsächlichen Kosten hängen von den gewählten Komponenten ab, hier muss man für jeden Fall individuell schauen, welche Lösung sinnvoll ist.

Die Übersendung von Belegen, Kontoauszügen o. ä., an uns entfällt bei der Nutzung von DATEV Unternehmen online.

Da auch Auswertungen über die Plattform zur Verfügung gestellt werden können, wird auf Wunsch auch kein Papier mehr von uns versendet. Die Kommunikation zwischen Ihnen und uns könnte damit nahezu vollständig über diese Plattform dargestellt werden.

Nichtsdestotrotz freuen wir uns natürlich auch in Zukunft über Ihren Anruf und den Besuch!



Dipl.-Kaufmann Sebastian Nifßing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 406-0

Buchungsdatum	Valutadatum	Empfänger/Auftraggeber	BLZ/BIC Konto-Nr./IBAN	Verwendungszweck	Betrag EUR	Notiz	Beleg	Status
10.02.2017	10.02.2017	Erwin Laubangermuster	632 901 10 162296002	Rechnung 20J03044	1.470,00		⇒ Suchen	🚩
10.02.2017	10.02.2017	Friedrich Klausmuster	500 800 00 100	Rechnung Nr. 6007	-340,94		⇒ Suchen	🚩
07.02.2017	07.02.2017	Georg Gruetling-Muster	700 500 00 1114380	20J03047 abzgl. Skonto	1.617,00		(1)	✅
03.02.2017	03.02.2017	Buerbedarf Test	694 500 65 1254715	Rechnung Nr. 1068	-1.070,99		⇒ Suchen	🚩
03.02.2017	03.02.2017	Werner Mustermann	500 704 44 794002	Miete Februar	-1.660,00			✅
31.01.2017	31.01.2017	Exempelbauer Bueromoebel	600 104 24 9999990	Rg. 4000001	1.600,00		⇒ Suchen	🚩
30.01.2017	30.01.2017	Schmidt, Inge-Muster	760 700 24 12347412	Lohn Januar	-1.523,47			✅
26.01.2017	26.01.2017	Kreditortestrium GmbH	500 207 00 11010	Rechnung Nr. 17006 mit Skonto	-392,64		(1)	✅

Abbildung 4: Beispiel Prüfung Bankkontoumsätze



AUSGEWÄHLTE FÖRDERPROGRAMME

Wer Förderkredite oder -mittel erhalten möchte, muss wissen, dass der Staat nichts verschenkt. Als Antragsteller müssen Sie daher oft bis ins kleinste Detail nachweisen, dass Ihr Vorhaben voraussichtlich tragfähig sein wird. Eine sorgfältige Vorbereitung ist unabdingbar. Beispielsweise sollten Sie als Gründer einen Businessplan und als Bestandsunternehmen eine genaue Beschreibung des Vorhabens mit Planwerten und Renditeerwartungen vorlegen können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht übrigens grundsätzlich nicht. Informieren Sie sich im Vorfeld bei Ihrem Berater oder der bewilligenden Stelle, etwa der KfW-Mittelstandsbank, auch wenn der eigentliche Antrag am Ende über die Hausbank abgewickelt wird.

Angaben zu den hier verwendeten Zinssätzen (Stand 30.09.2017): Die tatsächliche Zinshöhe hängt vor allem von der Bonitätseinstufung ab. Daher sollten Unternehmen in Abstimmung mit der Bank immer auch prüfen, wie sie ihr Rating verbessern können.

I. Wichtige Förderprogramme für Selbständige und kleine Unternehmen

Der Markt für Fördergelder, Förderkredite und Subventionen ist sehr groß und heterogen: Es gibt z. B. Angebote der EU, der Bundesrepublik, der Bundesländer, einzelner Kommunen und der KfW-Mittelstandsbank. Auch Kombinationen sind möglich. Im Folgenden werden daher ausgewählte gängige Fördermöglichkeiten dargestellt, die vor allem für Selbständige und kleine Betriebe in Betracht kommen. Die Praxis zeigt, dass es aufgrund des relativ geringen Aufwands für kleine Unternehmen günstig ist, sich auf die Angebote des Bundes bzw. der KfW-Bank zu konzentrieren.

1. Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird Arbeitslosen gezahlt, die sich hauptberuflich selbständig machen möchten. Der Zuschuss muss vom Empfänger nicht zurückgezahlt werden.

Der Gründungszuschuss **kann** unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, und es liegt ein Restanspruch von mindestens 150 Tagen vor.
Wichtig: Ein direkter „Übergang“ von einer nicht abhängigen Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich. Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss der Antragsteller Arbeitslosengeld bezogen haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gewesen sein. Für die Arbeitsagentur hat die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis Vorrang. Arbeitnehmer, die ein bestehendes Arbeitsverhältnis von sich aus kündigen, erhalten für die Dauer einer dreimonatigen Karenzzeit keine Förderung.
- Der Antragsteller weist die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten nach. Bei „begründeten Zweifeln“ **kann** die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.

- Der Antragsteller legt eine Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle vor, etwa von einer Kammer, einem Verband, einer Bank oder einem Berater.

Der Gründungszuschuss wird in 2 Phasen gezahlt: Zunächst erhält man 6 Monate lang einen Zuschuss, der sich an der Höhe des zuletzt erhaltenen Arbeitslosengeldes ausrichtet, zuzüglich monatlich 300 € für die soziale Absicherung. Nach Ablauf der 6 Monate kann für weitere 9 Monate ein Betrag in Höhe von je 300 € gezahlt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit sowie hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachgewiesen werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss, d. h. die Bewilligung liegt im Ermessen der zuständigen Bundesagentur für Arbeit.

DOWNLOAD-TIPP

Mehr Informationen zum Gründungszuschuss finden Sie z. B. online unter www.gruendungszuschuss.de

2. ERP-Gründerkredit – StartGeld

Der ERP-Gründerkredit – StartGeld wird Gründern, Freiberuflern und kleinen Unternehmen gezahlt, die nicht länger als 5 Jahre am Markt aktiv sind. Die Kredite werden für Investitionen und Betriebsmittel im Inland gewährt, etwa für den Kauf von Gebäuden, Grundstücken, Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Auch die Erstausrüstung, die langfristig notwendige Aufstockung des Material- oder Warenlagers sowie der Kauf von Betriebsmitteln sind förderfähig.

Finanzinvestitionen, ebenso wie Sanierungsfälle, Umschuldungen, Anschlussfinanzierungen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Firmen, deren Tätigkeiten der COSME-Garantie (u. a. Waffenproduktion, Tabak, Spirituosen), nicht entsprechen, werden nicht gefördert.

Der **Förderbetrag** beläuft sich auf einen Betrag von maximal 100.000 €. Der Betriebsmittelanteil darf höchstens 30.000 € betragen. Wird beim ersten Antrag nicht der gesamte Betrag benötigt, ist ein zweiter Antrag möglich, bis der Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Gefördert werden auch erneute Gründungen, soweit aus vorherigen Tätigkeiten keine Verbindlichkeiten mehr bestehen. Es ist kein Eigenkapitalanteil notwendig.

Wichtig: Gründen mehrere Personen im Team, kann für das gleiche Vorhaben jeder Gründer den Höchstbetrag beantragen. Gefördert werden auch Nebenerwerbsgründungen, wenn diese mittelfristig zum Haupterwerb führen sollen.

Die **Laufzeit** des Förderprogramms beträgt 5 oder 10 Jahre, mit jeweils 1 bzw. 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich.

Die **Auszahlung** beträgt 100 %.



Bei **außerplanmäßigen Tilgungen** fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung an. Der Kredit kann innerhalb von 9 Monaten nach Zusage abgerufen werden. Es wird eine Bereitstellungsprovision berechnet.

Die **Zinshöhe** (jeweils effektiv) richtet sich nach den Bedingungen an den Kapitalmärkten, derzeit ab 2,07 %. Der Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit.

Das Förderprogramm ERP-Gründerkredit – StartGeld ist für die arbeitende (Haus-)Bank zu 80 % haftungsbefreit. Daher sind i. d. R. nur in geringem Umfang **Sicherheiten** zu stellen.

PRAXISHINWEIS

Der Anträge sind stets vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummer ist die 067. Die Antragsformulare liegen der Bank vor oder können bei der KfW online abgerufen werden. Eine Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich, wohl aber mit dem Gründercoaching Deutschland.

3. ERP-Gründerkredit – Universell

Im Unterschied zum ERP-Gründerkredit – StartGeld werden im ERP-Gründerkredit – Universell Freiberufler, KMU und mittelgroße Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern, 50 Mio. € Jahresumsatz und 43 Mio. € Bilanzsumme gefördert. Außerdem werden bei Auslandsaktivitäten die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten gefördert. Freiberufler und Unternehmen dürfen höchstens 5 Jahre am Markt aktiv sein. Es gelten die gleichen Ausschlüsse wie beim StartGeld.

Der **Förderbetrag** beläuft sich auf bis zu 25 Mio. € je Vorhaben. Die **Laufzeiten** betragen für Betriebsmittel bis 5, für Investitionen 5, 10 oder 20 Jahre, wobei 1, 2 bzw. 3 Jahre tilgungsfrei sind. Die Mindestlaufzeiten betragen 2 Jahre.

Die **Zinshöhe** (effektiv) richtet sich nach den Bedingungen an den **Kapitalmärkten**; die Bonität des Kunden wird berücksichtigt. Der Zinssatz ist für 10 Jahre fest, danach gelten die jeweils aktuellen Zinssätze, derzeit ab 1,00 %.

Es müssen bankübliche **Sicherheiten** in Rücksprache mit der Hausbank gestellt werden. Eine Haftungsfreistellung der Bank für Investitionsfinanzierungen ist bis 50 % möglich. Die Tilgung erfolgt monatlich.

Die **Auszahlung** beträgt 100 %, vorzeitige Rückzahlungen sind möglich; es muss aber eine Entschädigung gezahlt werden. Der Kredit kann innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abgerufen werden. Es wird eine Bereitstellungsprovision berechnet.

Eine **Kombination** mit anderen KfW-Krediten außer dem StartGeld und anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen ist **möglich**. Programmnummern: 073-076.

4. KfW-Unternehmerkredit

Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an Freiberufler und mittelständische Betriebe aller Größen im In- und Ausland, die mindestens

5 Jahre am Markt aktiv sind. Größere mittelständische Betriebe werden gefördert, wenn der Gruppenumsatz 500 Mio. € nicht überschreitet. Eine Unterschreitung der 5-Jahres-Frist ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Förderung im ERP-Gründerkredit – Universell nicht in Betracht kommt. Privatpersonen werden nur gefördert, wenn sie Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Die Kredite werden im Kern für Investitionen und Betriebsmittel gewährt, außerdem für Betriebsübernahmen oder für den Erwerb einer tätigen Beteiligung, Messe und Warenlagerfinanzierung sowie für Beratungsdienstleistungen. Bei vermieteten Immobilien, Leasing und Auslandsvorhaben gelten Besonderheiten. Auch Auslandsfinanzierungen werden gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a. Sanierungsfälle, Unternehmen in Schwierigkeiten, Umschuldungen, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen, Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Der **Förderbetrag** für den Fremdkapitalanteil beläuft sich auf maximal 25 Mio. € pro Vorhaben; es kann bis zu 100 % der beantragten Summe finanziert werden.

Bei der **Laufzeit** gibt es verschiedene Varianten von 2 bis 20 Jahren. Je nach Laufzeit sind 1 bis 3 Jahre tilgungsfrei. Tilgungen erfolgen pro Quartal; bei zwei Jahren Laufzeit endfällig.

Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich, es wird eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet.

Der **Zinssatz** (effektiv) richtet sich nach der Bonität des Unternehmens, den Sicherheiten und der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt. Welche Sicherheiten gestellt werden sollen, muss mit der Hausbank vereinbart werden. Die Zinssätze beginnen bei 1,00 %.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

Bei Investitionsfinanzierung ist eine **Haftungsfreistellung** von 50 % möglich, KMU können auch bei der Betriebsmittelfinanzierung zu 50 % freigestellt werden.

PRAXISHINWEIS

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Programmnummern sind 037 und 047. Die Antragsformulare liegen der Bank vor oder können bei der KfW online abgerufen werden. Eine Kombination mit anderen, nicht haftungsfreigestellten, Förderkrediten der KfW ist **möglich**.

5. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit

Mit dem neuen Förderprogramm sollen KMU die Möglichkeit haben, die Digitalisierung von Produkten oder Prozessen leichter zu realisieren. Auch Investitionsvorhaben, bei denen Produkte oder Leistungen neu entwickelt oder substantiell verbessert werden, können gefördert werden.



Antragsberechtigt sind etablierte Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von nicht mehr als 500 Mio. € und Selbständige, die mindestens zwei Jahre am Markt aktiv sind. Kriterien für die Förderung sind u. a. die Entwicklung neuer oder substanziiell verbesserter Produkte oder Verfahren sowie beim Innovationskredit z. B. ein Wachstum von mehr als 20 % in den letzten drei Jahren. Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens in Höhe von 25.000 € bis 25 Mio. € je Vorhaben. Die Zinssätze richten sich nach der Situation des Antragstellers und beginnen aktuell bei 1 %.

Es werden 100 % des Kredites ausgezahlt; die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Die Bank kann zu 70 % von der Haftung befreit werden. Programmnummern: 380, 390, 391.

II. Beratungskostenzuschüsse

Auch für die Unterstützung von Firmen bei der Inanspruchnahme von Unternehmensberatungen gibt es zahlreiche Förderprogramme (s. Kap. III). Dabei übernehmen verschiedene Anbieter einen Teil der Kosten für die Beratungen. Das Besondere: Die Zuschüsse müssen vom Unternehmer in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

III. Ausgewählte Förderprogramme im Überblick

Name	Inhalt
Gründungszuschuss	Für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Der Zuschuss wird 6 Monate in Höhe des zuletzt erhaltenen ALG I plus 300 € zur sozialen Absicherung gezahlt. In den folgenden 9 Monaten kann außerdem die Sozialkomponente ausbezahlt werden, wenn der Firmenstart erfolgt ist. Es muss ein Restanspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld bestehen. Ein Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss besteht nicht!
ERP-Gründerkredit – Startgeld	Fördergeld für Gründer, Freiberufler, Kleinunternehmen, die nicht länger als 5 Jahre am Markt sind. Die KfW Bank übernimmt bis zu 80 % des Risikos für einen Bankkredit in Höhe von max. 100.000 €. Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre mit tilgungsfreier Anlaufzeit von 1 oder 2 Jahren. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich (gegen Vorfälligkeitsentschädigung). Programmnr. 067.
ERP-Gründerkredit – Universell	Fördergelder für Gründer, Freiberufler und KMU, die noch nicht länger als 5 Jahre am Markt sind. Der Förderbetrag beträgt bis zu 25 Mio. € je Vorhaben. Die Laufzeiten betragen 5, 10 und 20 Jahre mit 1, 2 bzw. 3 tilgungsfreien Jahren. Es sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Für Investitionsfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung der Bank bis 50 % möglich. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich; es fällt eine Vorfälligkeitsentschädigung an. Programmnr. 073/074/075/076.
KfW-Unternehmerkredit	Für Freiberufler und KMU, die mind. 5 Jahre am Markt aktiv sind. Natürliche Personen nur, wenn sie Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten. Förderung von in- und ausländische Vorhaben. Förderhöhe max. 25 Mio.€ je Vorhaben, Laufzeiten 2, 5, 10 und 20 Jahre. Zinsen sind für die ersten 10 Jahre fest. Eine vorzeitige Rückzahlung gegen Entschädigung ist möglich, bankübliche Sicherheiten, Haftungsfreistellung der Bank zu 50 % möglich. Programmnr. 037/047.
ERP-Kapital für Gründung	Gründer mit weniger als 3 Jahren Selbständigkeit und Firmenchefs kleiner Unternehmen erhalten Nachrangdarlehen von maximal 500.000 € über 15 Jahre. Voraussetzung ist, dass sie sich mit 15 % (alte BL) bzw. 10 % (neue BL und Berlin) an den förderfähigen Kosten beteiligen. Rückzahlungsbeginn nach 7 Jahren. Auszahlung: 100 %. Zinssatz aktuell ab 0,40 %, unabh. von Sicherheiten und Risikobewertung. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich. Programmnr. 058.
Mikrokredite/ Mikrodarlehen	Gründer und kleine Unternehmen können zwischen 1.000 € und 20.000 € Mikrokredite beantragen. Erstkredite dürfen nicht höher als 10.000 € ausfallen. Laufzeit bis 4 Jahre. Monatl. Tilgungen oder endfällig, kostenlose Sondertilgungen jederzeit möglich. Haftung durch den Kreditnehmer, bankübliche Sicherheiten, bevorzugt Bürgen aus dem privaten Umfeld. Zinsen aktuell etwa 7,9 % effektiv zzgl. 100 € Gebühr pro Kredit, keine weiteren Kosten. Mehr z. B.: www.mein-mikrokredit.de
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit	Programm speziell zur Förderung innovativer Unternehmen und Selbständiger, die mindestens zwei Jahre am Markt aktiv sind. Es werden z. B. Projekte zur Digitalisierung von Verfahren oder Entwicklung von Produktneuerheiten gefördert. Beim Innovationskredit müssen Unternehmen in den letzten 3 Jahren ein Wachstum von mehr als 20 % vorweisen. Die Zinssätze beginnen derzeit bei 1 %, die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Die Auszahlung beläuft sich auf 100 %. Programmnr. 380, 390, 391.



Ausgewählte Beratungskostenzuschüsse

Name	Inhalt
BAFA	Unter der Bezeichnung „Förderung unternehmerischen Know-hows“ hat das BMWi mehrere Programme, wie das GründerCoaching Deutschland oder die Turn Around Beratung, Anfang 2016 zusammengefasst. Abgewickelt wird das Verfahren vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Antragsberechtigt sind wie bisher KMU und Freiberufler, die die Voraussetzungen der EU erfüllen. Die Förderbeträge liegen je nach Programm, Bundesländern und Bedingungen der Unternehmen (junge Unternehmen – ehemals Gründercoaching Deutschland –, Bestandsunternehmen ab Beginn des 3. Geschäftsjahres oder Unternehmen in Schwierigkeiten – ehemals Turn Around Beratung) ab rund 2.000 €.
Unternehmenswert Mensch	Zielgruppe sind KMU mit Sitz in Deutschland, die mehr als 2 Jahre am Markt aktiv sind und mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter haben. Der Umsatz darf 50 Mio. € nicht überschreiten, die Bilanzsumme muss unter 43 Mio. € liegen und der Betrieb darf nicht mehr als 249 Mitarbeiter haben. Unterstützt werden vor allem Beratungen, die das Ziel haben, Verbesserungen im personellen Bereich zu realisieren. Die Förderbeträge belaufen sich auf maximal 1.000 € für höchstens 10 Tage. Kleinere Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern erhalten i. d. R. höhere Zuschüsse. Die Erstberatung ist kostenlos. Es gibt Unterschiede je nach Bundesland. Die Finanzierung des Programms erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Laufzeit des Programms wurde um zwei Jahre bis 2019 verlängert.
Go Innovativ	Für gewerbliche Unternehmen auch aus dem Handwerk mit Standort in Deutschland, die seit mindestens 1 Jahr am Markt aktiv sind, maximal 100 Mitarbeiter haben und deren Jahresumsatz und Bilanzsumme 20 Mio. € nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Innovationsberatung, die in 3 Teile untergliedert ist (bis 10 Tage Potenzialanalyse, 15 Tage Realisierungskonzept und 15 Tage Projektmanagement). Die maximalen Tageswerte unterscheiden sich je nach Stufe und reichen von 5.500 € bis knapp 14.000 €.
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Für kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen, die technologisch innovative Produkte und Verfahren entwickeln und die die KMU-Schwellenwerte der EU erfüllen. Es werden Einzel- und Kooperationsprojekte gefördert, z. B. F&E-Projekte, Leistungen zur Einführung der Ergebnisse am Markt oder Projekte, an denen mindestens zwei Unternehmen beteiligt sind. Von den zuwendungsfähigen Kosten werden zwischen 25 % und 55 % als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Die Fördersummen betragen bis 380.000 € je Projekt bei Unternehmen bzw. bis 190.000 € für Forschungseinrichtungen je Teilprojekt. Mehr: www.zim-bmwi.de .
Förderung des Know-how-Transfers im Handwerk	Das BMWi fördert den Erhalt und den Ausbau des Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerkes der Handwerksorganisationen sowie Qualifizierungsmaßnahmen der Stelleninhaber des Netzwerks mit drei neuen Modulen: 1) Betriebsberatungsstellen zur Beratung von Betrieben und Gründern zur Unternehmensführung und strategischen Weiterführung, 2) Beauftragte für Innovationen und Technologie zur Förderung der Innovationsbereitschaft und 3) gewerbespezifische Informationstransferstellen zur technischen und betriebswirtschaftlichen Fortbildung. Handwerkern stehen kostenfreie und neutrale Angebote zur Verfügung. Anspruchsberechtigt sind KMU und natürliche Personen vor Gründung oder Übernahme mit Sitz in Deutschland. Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 30.000 € gezahlt. Das Programm läuft voraussichtlich bis März 2022. Mehr Infos z. B. bei den HWK oder Fachverbänden.



Dipl.-Kaufmann Sebastian Nijßing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Stadtlohn
Tel. 0 25 63 - 406-0





Foto: T. Hübner

WIRTSCHAFTSFORUM WESTFALEN IM HEINRICH-VON-KLEIST-FORUM IN HAMM AM 3. FEBRUAR 2018



BECKSCHÄFER & KIPKE GbR
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung | Rechtsberatung

Mit hochrangiger Besetzung startet am 3. Februar 2018 das erste Wirtschaftsforum Westfalen. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr diskutieren im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm unter anderem NRW-Wirtschaftsminister **Andreas Pinkwart**, die Politiker **Gregor Gysi**, **Wolfgang Bosbach**, **Franz Müntefering**, Mittelstandspräsident **Mario Ohoven** und Profi-Fußballer **Neven Subotic**.

Diese und weitere Referenten erörtern Fragen zum Arbeitsmarkt 4.0 und zu den Themenbereichen Verantwortung und Digitalisierung. Die Initiatoren des Wirtschaftsforums sind Franz Beckschäfer und der Bochumer Medienberater Sascha Hellen.

Ziel ist es, Entscheidungsträger und Multiplikatoren aus der Region zu vernetzen und mit der Veranstaltung eine Plattform des Dialogs zu schaffen.

Die Region Westfalen ist eine der stärksten deutschen Wirtschaftsregionen mit rund 140.000 Unternehmen und über einer Million Beschäftigter. Westfalen gehört zu den führenden Technologiestandorten.

Gregor Gysi ist mit Abstand das prominenteste Gesicht seiner Partei. Seit Dezember 2016 ist er auch Präsident der Europäischen Linken. Wolfgang Bosbach schied erst vor wenigen Wochen aus dem Deutschen Bundestag aus, viele Jahre war er der Vorsitzende des Innenausschusses. Franz Müntefering war Landesminister, Bundesminister, Vizekanzler und zweifacher SPD-Parteivorsitzender. Heute widmet sich der gebürtige Sauerländer Fragen des demografischen Wandels. Ein Herzenthema für ihn ist das Miteinander der Generationen und die Frage, wie Gesellschaft in Zukunft funktionieren und harmonisieren kann.

Das Forum wird eröffnet durch eine Keynote-Rede des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers Professor Dr. Andreas Pinkwart. Der FDP-Politiker wird dabei auch über die Bedeutung des Wirtschaftsstandort Westfalen sprechen.

Mit Spannung erwartet wird auch der Beitrag von Mario Ohoven. Er ist Präsident des Bundesverbandes mittelständischer Wirtschaft, dem größten und aktivsten Unternehmernetzwerk in Deutschland. Der BVMW ist die Stimme des Mittelstandes und Mario Ohoven repräsentiert die Interessen seit 2002 auch als Präsident der europäischen Vereinigung der Verbände kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Neven Subotic ist nicht nur Fußballprofi, sondern seit fünf Jahren mit seiner Stiftung sozial engagiert. Der Sportler wird über sein gesellschaftliches Engagement berichten. Moderator des Tages ist Michael Krons. Er ist eines der prominentesten Gesichter bei phoenix, dem Informationskanal von ARD und ZDF. In Zeiten der Digitalisierung stellt sich für viele Unternehmer die Frage über den direkten Umgang mit den Medien. Experte auf diesem Gebiet ist Matthias Kopp. Er war viele Jahre Sprecher der Nordrhein-Westfalen-Landesregierung und ist seit 2009 Pressesprecher der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Wirtschaftsforum Westfalen bietet rund 200 Teilnehmern die Gelegenheit zum direkten Austausch. Tickets zum Preis von 99 Euro sind ab sofort erhältlich. Nähere Informationen auch im Internet unter www.wirtschaftsforumwestfalen.de.



Andreas Pinkwart



Gregor Gysi



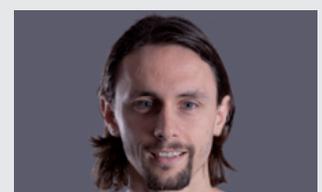
Wolfgang Bosbach



Franz Müntefering



Mario Ohoven



Neven Subotic

Sascha Hellen
Franz Beckschäfer





W & P Beratungsgruppe

Steuerberatungsgesellschaften / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beckschäfer & Kipke GbR

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung | Rechtsberatung
Schillerstr. 7 Viktoriastr. 3c Hammer Str. 361a
59065 Hamm 44532 Lünen 48153 Münster
Tel.: 02381-91100 Tel.: 02306-70070 Tel.: 0251-9619307
Mail: info@beckschaefer-kipke.de

BWK Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schillerstr. 7 Viktoriastr. 3c
59065 Hamm 44532 Lünen
Tel.: 02381-91100 Tel.: 02306-70070
Mail: info@bwk-treuhand.de

Bertling, Ritter und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gutenbergstr. 5-7, 48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-20880
Mail: info@bertling-ritter.de

Möller-Cyganek & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Waldstr. 20, 49808 Lingen/Ems
Tel.: 0591-916870
Mail: info@cyganek-collegen.de

Festing, Wiese & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Billerbeckerstr. 62, 32839 Steinheim
Tel.: 05233-94990
Mail: info@festing.de

Reher & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hafenweg 26b, 48155 Münster
Tel.: 0251-490960
Mail: info@reher-collegen.de

Spietenburg & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG
Hafenweg 26b, 48155 Münster
Tel.: 0251-490960
Mail: info@spietenburg-collegen.de

Greveler und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Recklinghäuserstr. 54, 45721 Haltern am See
Tel.: 02364-93770
Mail: info@greveler.de

Dr. Reiners • Wiese • Stegemann

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Münsterstr. 70-72 Frankenburgstr. 61
48565 Steinfurt-Borghorst 48431 Rheine
Tel.: 02552-93760 Tel.: 05971-9482603
Mail: info@dr-reiners.de

W & P Steucon

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Universitätsstraße 90 / Haus 2
44789 Bochum
Tel.: 0234-333060
Mail: info@wp-steucon.de

Wiese & Partner mbB

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung
Klosterstr. 7
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-4060
Mail: info@wiese-und-partner.de

BWK Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klosterstr. 7
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563-4060
Mail: info@b-w-k-gmbh.de

Notariat / Rechtsberatung

Dr. Egbert Böing

Notar und Rechtsanwalt
Klosterstr. 7, 48703 Stadtlohn

Michael Wiedemeier

Rechtsanwalt / Steuerberater
c/o Festing, Wiese & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Andrea Wenningmann-Pettirsch

Rechtsanwältin
c/o Wiese & Partner mbB

Hendrik Thiemann

Rechtsanwalt
Dr. Reiners • Wiese • Stegemann
Steuerberatungsgesellschaft mbH